

7. Genügt es zur Abwendung der Defraudationsstrafe in Zollstrafsachen und zum Erweise fehlender Defraudationsabsicht, daß der Angeschuldigte darthut, er habe eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt, oder muß der im Auftrage Dritter als Spediteur, Frachtführer ꝛc handelnde Gewerbetreibende nachweisen, daß überhaupt, insbesondere

also auch nicht auf seiten seiner Auftraggeber, eine Defraudation beabsichtigt gewesen sei?

Bereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 136. 137. 143 (B.G.B. S. 317).

III. Straffenat. Urtr. v. 29. Januar 1883 g. L. Rep. 3239/82.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Verwaltungsbehörde, welche unrichtige Anwendung des §. 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 rügt, ist als unbegründet verworfen worden.

Während das angefochtene Urteil zwar den objektiven Thatbestand der Zolldefraude, begangen durch unrichtige Deklaration zollpflichtigen Leders, im Sinne des §. 136 Nr. 1 c. d. a. a. D., festgestellt, zu Gunsten des Angeklagten aber für erwiesen erklärt hat, daß „seinerseits eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen“ und daraufhin in Gemäßheit der §§. 137. 152 a. a. D. nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist, vermeint die beschwerdeführende Verwaltungsbehörde, der im §. 137 a. a. D. nachgelassene Exkulpationsbeweis — daß eine Defraudation „nicht beabsichtigt gewesen sei“ — dürfe sich nicht auf die nur dem Angeschuldigten fehlende Defraudationsabsicht beschränken, sondern es müsse, wenn es sich um die im §. 136 Nr. 1 a. a. a. D. bezeichneten Personen — „Frachtführer, Spediteure, andere Gewerbetreibende“ — handle, dargethan werden, daß überhaupt auf keiner Seite, insbesondere auch nicht auf seiten der Auftraggeber der vorgedachten Personen eine solche Absicht vorgewaltet habe. Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden.

Aus dem Wortlaute und der passiven Sprachform der Gesetzesnorm: „nicht beabsichtigt gewesen“ ist zunächst ein zwingender Schluß nicht herzuleiten. Die Vorgeschichte des Vereinszollgesetzes zeigt, daß die Sprache der Gesetzgebung gerade in den hier kritischen Worten willkürlich geschwankt hat, ohne daß man berechtigt wäre, dahinter wechselnde gesetzgeberische Gedanken zu vermuten. Im §. 6 des preussischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78) lauten die Worte, „daß er (der Angeschuldigte) eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen“. Im §. 7 des Bundes-

gesetzes vom 18. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 225) wird der jetzt zuerst auch den Gewerbetreibenden, Frachtführern u. nachgelassene Gegenbeweis wieder rein in passiver Form dahin bestimmt, „daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei“. Und im §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist die Fassung gewählt, „daß er (der Angeschuldigte).... eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei“. Es wird sich sowenig aus der wechselnden bald aktiven, bald passiven Fassung des „Nicht-könnens“, wie aus der des „Nicht-wollens“ oder „Nicht-beabsichtigens“ etwas anderes folgern lassen, als daß man lediglich aus sprachlichen Rücksichten bald diese, bald jene Wendung für die korrektere gehalten hat. Ganz zweifellos ergeben dies die amtlichen Motive zu §. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1868 (§. 6 des Entwurfes). In der dem Gesetzentwurfe beigefügten „Denkschrift“ wird ausführlich erörtert, wie schon bisher im Eisenbahnverkehr die meist in gutem Glauben unrichtig deklarierenden Spediteure u. nur selten von den Zollbehörden mit der vollen Defraudationsstrafe bestraft worden seien, und daraus das Bedürfnis hergeleitet, den durch die Praxis geschaffenen Rechtszustand gesetzgeberisch zu legalisieren. Hierbei aber wird der solchen Angeschuldigten nachzulassende Exculpationsbeweis ausdrücklich dahin normiert, daß sie „die Kontrebande oder Zolldefraude nicht haben verüben können oder wollen“.

Vgl. Anl. Nr. 1 zu den Verhandlungen des deutschen Zollparlamentes pro 1868 S. 6.

Die Annahme aber erscheint ausgeschlossen, daß durch das Vereinszollgesetz vom Jahre 1869 eine gegenüber den noch in dem Gesetze vom 18. Mai 1868 im Anschlusse an das Gesetz von 1838 anerkannten Grundsätzen in Ansehung des Gegenstandes des zu führenden Exculpationsbeweises als eine erhebliche Verschärfung des Gesetzes sich darstellende Bestimmung getroffen worden, ohne daß die Änderung irgendwie motiviert worden wäre oder in den Verhandlungen auch nur eine Andeutung der beabsichtigten Änderung sich fände.

Buzugeben ist der Revision, daß die Fassung des §. 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes in dem hier vertretenen Sinne sich nicht ganz folgerichtig und klar einfügt weder in den Thatbestand der Zolldefraude, wie er in §. 136 Nr. 1 a. c und d definiert ist, noch in den §. 143. Mit Recht kann das Bedenken geltend gemacht werden, daß, wenn

§. 136 des Gesetzes Spediteure und Gewerbetreibende zum Unterschiede von anderen Personen schon für das objektiv unrichtige, nicht für das wissentlich unrichtige Deklarieren mit der Defraudationsstrafe verantwortlich macht, und §. 143 a. a. O. ausdrücklich den vom Befrachter getäuschten und trotzdem wegen objektiv unrichtiger Deklaration mit der Defraudationsstrafe belegten Spediteur voraussetzt, nicht abzusehen ist, wie der Spediteur allein durch den Nachweis der ihm fehlenden Defraudationsabsicht sich von der Defraudationsstrafe soll befreien können. Indessen finden doch auch diese scheinbaren Antinomien in den verschiedenen Redaktionen, welche die zollstrafgesetlichen Bestimmungen seit 1838 erlitten haben, ihre ausreichende Erklärung. Der §. 143 des Vereinszollgesetzes ist einfach stehen geblieben, wie er als §. 9 des vormals preußischen Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 vorgefunden wurde, obwohl die Bestimmung mit dem im §. 6 dieses Gesetzes vom 23. Januar 1838 den Speditoren *re nicht* gestatteten Exkulpationsbeveis zusammenhing, während sie neben §. 137 des Vereinszollgesetzes vielleicht hätte entbehrt werden können. Wie die Sache jetzt liegt, kann der rechtliche Zusammenhang zwischen den §§. 136 Nr. 1 a c d. 137. 143 a. a. O. nur dadurch hergestellt werden, daß man annimmt, auf sich genüge objektiv unrichtige Deklaration zum Thatbestande der von Speditoren *re* begangenen Defraude und gehöre die wissentliche Unrichtigkeit nicht zum Anschuldigungsbeveis; der Gegenbeveis fehlender Defraudationsabsicht sei vom Angeschuldigten zu führen und befreie ihn von der Defraudationsstrafe; könne er diesen Gegenbeveis nicht führen, so könne er in Gemäßheit des §. 143 a. a. O. sich auf den durch Vorlegung seiner Korrespondenzen, Frachtbriefe *re* zu führenden, leichteren Nachweis beschränken, daß er lediglich deklariert habe, wie ihm aufgetragen worden, und solle er dann, ohne daß es weiter auf seine vorhandene oder fehlende Defraudationsabsicht ankomme, jedenfalls später von der Rückfallsstrafe liberiert bleiben.

Entscheidend fallen aber gegen die Rechtsauffassung der Verwaltungsbehörde zwei Gesichtspunkte ins Gewicht. Einmal erscheint logisch nur die Alternative zulässig, daß entweder die Defraudationsabsicht in ihrem Dasein oder Fehlen auf die Person und den persönlichen Vorsatz des Angeschuldigten beschränkt wird, oder daß man den Nachweis fordert, solche Absicht sei überhaupt auf keiner Seite vorhanden gewesen. Die Beschränkung der letzten Alternative auf die Per-

sonen der un mittelbaren Hintermänner des angeſchuldigten Speditours hat gerade bei dem meiſt durch die Hände verſchiedener Frachtführer tranſſitierenden Speditionsgute keinen vernünftigen Sinn. Nun liegt es aber auf der Hand, daß die Negative in ſolcher Allgemeinheit aufgefaßt ſchlechterdings gar nicht erwieſen werden kann. Von dem Speditoure zu verlangen, er ſolle darthun, daß weder er ſelbſt, noch irgend einer ſeiner Hintermänner beabſichtigt habe, die Zollgefälle zu hinterziehen, hieße ihn einfach der Rechtswohlthat des §. 137 a. a. O. berauben. Daß dieſes nicht die Abſicht der Geſetzgebung geweſen, kann nicht zweifelhaft ſein. Denn — und dieſes iſt der zweite Geſichtspunkt — bei Beratung des Vereinszollgeſetzes im Zollparlamente wurde von dem Vertreter der verbündeten Regierungen zur Motivierung der mildereren Grundſätze des letzteren gegenüber dem bisherigen Zollſtrafrechte nachdrücklich darauf hingewieſen, daß fortan ganz allgemein „die Strafe der Zolldefraude nur in den Fällen beſtehen bleibe, wo entſchieden die Abſicht der Defraude vorgelegen hat“.

Vgl. Verhandlungen des deutſchen Zollparlamentes 1869 S. 31. Und dieſer Grundſatz ſollte durch §. 137 Abſ. 2 a. a. O. zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn aber endlich die Verwaltungsbehörde geltend macht, wie bei der hier vertretenen Auffaſſung die in der Regel bona fide nach den Angaben ihrer Kommittenten deklarierenden Speditoure praktiſch höchſt ſelten der Defraudationsſtrafe unterliegen würden, und das zollfiskaliſche Intereſſe dann im regelmäßigen Frachtverkehre des genügenden Schutzes gegen Zollhinterziehungen entbehre, ſo muß dem entgegengehalten werden, daß einesteils die Zollbehörde unbehindert iſt, die Richtigkeit der Deklarationen durch Reviſion zu kontrollieren, anderenteils nichts im Wege ſteht, diejenigen zu ermittelnden Perſonen, welche mit Defraudationsabſicht den Speditour zu unrichtiger Deklaration veranlaßt haben, als Thäter oder auf Grund des §. 149 des Vereinszollgeſetzes als Anſtifter, Teilnehmer, Gehilfen der Defraude zur vollen zollſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen.

Daß ſolche Modalitäten für das Zollabfertigungs- und Zollſtrafverfahren Unbequemlichkeiten und Weiterungen erbringen, iſt kein Grund, um gegen Wortlaut und Abſicht des Geſetzes einen ohne Defraudationsabſicht handelnden Angeſchuldigten einem geſtiffentlichen Defraudanten gleichzuſtellen.